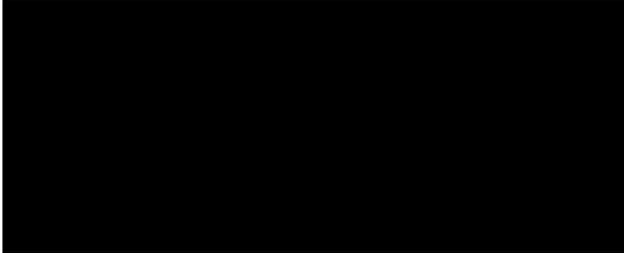


**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON (0228) 997799-2510

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 17.01.2022

GESCHÄFTSZ. 25-729/002 II#0316

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung wegen der Gebühren Ihrer Anfrage „Positionspapier Microsoft Public-Cloud-Infrastruktur“ [#223641]**

Sehr 

das Bundesministerium der Finanzen hat auf meine Bitte um Stellungnahme die in dem Gebührenbescheid vom 16.12.2021 angesetzten 16 Stunden Tätigkeit des höheren Dienstes näher aufgeschlüsselt.

Danach seien in dem für die Bearbeitung des IFG-Antrags zuständigen Referat insgesamt 10 Stunden angefallen. Das Referat habe zunächst ermitteln müssen, welche Arbeitseinheiten im BMF über die begehrten amtlichen Informationen verfügten und damit zu beteiligen waren. Mit diesen zwei Arbeitseinheiten („Fachreferate“) hätten telefonische Erörterungen über etwaige Ausschlussgründe und das Vorgehen im Drittbeteiligungsverfahren stattgefunden, sodann sei eine tiefergehende Prüfung der Ausschlussgründe und nach Nachforderung einer Begründung die Einleitung des Drittbeteiligungsverfahrens erfolgt. Die Stellungnahme des beteiligten Dritten (Microsoft Germany GmbH) habe ausgewertet und sodann ein Bescheid einschließlich der Ihnen bekannten Schwärzung des Positionspapiers erstellt werden müssen.

Die weiteren beteiligten beiden Arbeitseinheiten im BMF hätten einen Arbeitsaufwand von jeweils 3 Stunden des höheren Dienstes gemeldet. Dies umfasse (jeweils) die bereits angesprochenen telefonischen Erörterungen



sowie die eigenständige, fachbezogene Prüfung durch die Fachreferate sowie die Beteiligung bei den folgenden Arbeitsschritten, insbesondere dem Drittbeteiligungsverfahren.

Das BMF hat insbesondere noch einmal darauf hingewiesen, dass Sie mit Schreiben vom 26.06.2021 nach dem Hinweis auf etwa entstehende Gebühren erklärt hätten, dies sei Ihnen bewusst und Sie seien damit einverstanden. Ferner hätten Sie bislang gegen den Kostenbescheid keinen Widerspruch eingelegt und auch keine maßgeblichen Gründe für eine Befreiung oder Ermäßigung nach § 2 IFGGebV vorgetragen.

Nach meiner überschlägigen Prüfung sind die dargelegten Arbeitsschritte zwar nachvollziehbar. Auch ist es nach meiner Erfahrung üblich, dass nicht nur in der für die Bearbeitung des IFG-Antrags beteiligten Arbeitseinheit, sondern auch in den spezifischen Arbeitseinheiten („Fachreferaten“) Arbeitsaufwand anfällt. Allerdings scheinen mir die gemeldeten Stunden recht pauschal angesetzt. Zur Begründung eines Kostenbescheides nach dem IFG müssten außerdem zum einen die Ausführungen, die das BMF jetzt mir gegenüber getätigt hat, im Bescheid selbst dargelegt sein (§ 39 Abs. 1 VwVfG). Zum anderen hätte es sich nach meiner Einschätzung angeboten, die einzelnen Arbeitsschritte konkret mit (individuellem) Zeitaufwand zu hinterlegen, um die Überprüfbarkeit zu erleichtern.

Ob ein Rechtsbehelf gegen den Kostenbescheid insoweit Erfolg haben würde, vermag ich gleichwohl nicht abschließend zu beurteilen. Insoweit weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht den vom BMF (und anderen Bundesbehörden üblicherweise) angesetzten Stundensatz von 60,00 Euro für Tätigkeiten des höheren Dienstes für angemessen erachtet hat (BVerwG, Urteil vom 13.10.2020 – 10 C 23/19 –, juris, Rn. 19). Das Urteil finden Sie auch auf der Homepage des BVerwG www.bverwg.de. Selbst wenn bei einzelnen Arbeitsschritten der Arbeitsaufwand zu hoch angesetzt sein sollte, wäre ein Ermessensfehler bei der Gebührenhöhe wohl dann nicht anzunehmen, wenn der Arbeitsaufwand insgesamt so hoch wäre, dass der Gebührenrahmen von 500,00 Euro überschritten wäre, weil dann der sich ergebende Betrag am oberen Gebührenrand gekappt wird (BVerwG, a.a.O., Rn. 17).

Gerne können Sie hierzu noch einmal Stellung nehmen. In jedem Fall weise ich nochmals darauf hin, dass die Anrufung des BfDI etwaige Rechts-



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

behelfsfristen weder hemmt noch unterbricht. Haben Sie gegen den Kostenbescheid Widerspruch eingelegt?

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

